

# Ergänzende Bedingungen

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

EnBW  
Energie Baden-Württemberg AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391)

Stand 1. Juli 2020



## 1.1 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV:

Die EnBW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV folgende Kosten:

|                                                                                         | netto                    | brutto  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)                         | 0,70 €*<br>nach Aufwand  |         |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW während der üblichen Arbeitszeit       |                          |         |
| > aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung | 46,00 €*<br>nach Aufwand |         |
| > zum Einzug einer Forderung (mit Vor-Ort-Termin)                                       | 61,00 €*<br>nach Aufwand |         |
| > zur Unterbrechung der Versorgung                                                      |                          |         |
| > zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung     | 61,00 €                  | 70,76 € |
| c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden     | nach Aufwand             |         |
| d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung              | 15,00 €                  | 17,40 € |

## 1.2 Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 StromGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für **jede weitere Abrechnung** (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW folgende Kosten:

|                                                                                                             | netto   | brutto  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| a) erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung | 10,90 € | 12,64 € |
| b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung                                                          | 10,90 € | 12,64 € |
| c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung                                                        | 4,90 €  | 5,68 €  |

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

## 2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

## 3. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 16 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 4. Erbringung von Regelleistung:

Die EnBW schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetz-zugangsverordnung ausdrücklich aus.